

**Thema:**

Kalkulation Friedhofsgebühren

**Fragestellung:**

Wir haben ab 2009 neue Friedhofsgebühren zu kalkulieren. Zu den ansatzfähigen Kosten gehören auch die Personalkosten.

Nach meiner Auffassung gehören zu diesen ansatzfähigen / umlagefähigen / gebührenrelevanten Personalkosten auch die Rückstellungen gemäß § 36 I Nr. 1, 2 und 4 GemHVO (mit der Rückstellungsbildung fällt Aufwand an / Periodengerechte Berücksichtigung des Aufwandes).

Eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung meiner Auffassung habe ich bisher in der mir zur Verfügung stehenden Fachliteratur nicht ausfindig machen können. Wobei ich davon ausgehe, dass sich die Berücksichtigung dieser Rückstellungen aus der Natur der Sache ergibt.

Ich frage daher an, ob meine Auffassung zutreffend ist und damit die periodische o.g. Rückstellungsbildung gebührenrelevant für die Friedhofsgebühren ist.

**Antwort:**

Gegen die Einbeziehung der Rückstellungszuführung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GemHVO in die Kalkulation der Friedhofsgebühren ist aus unserer Sicht nichts einzuwenden, da es sich um Kosten der jeweiligen Periode handelt.

-----